

89. 1. Gehört die Frage, ob ein Strafantrag rechtzeitig eingebracht worden sei, zur Schuldfrage?

St. P. D. §. 259 Abs. 2. §. 262 Abs. 2 u. 3. §. 295.

St. G. B. §. 61.

2. Kann diese Frage von dem Gerichtshof erledigt werden, ohne in die Verhandlung der Sache eintreten zu müssen?

St. P. D. §. 244. 257. 289. 290.

I. Straffenat. Ur. v. 12. Juli 1880 g. N. Rep. 1887/80.

I. Schwurgericht Glogau.

Aus den Gründen:

„Der Angeklagte war wegen wiederholt in den Jahren 1873 und 1874 versuchter Notzüchtigung seiner Stieftochter zur Aburteilung vor das Schwurgericht verwiesen worden. Nach Eröffnung der Hauptverhandlung brachte der Verteidiger die Einwendung vor, daß der erforderlich gewesene Strafantrag zu spät erhoben worden sei. Das Gericht fand auch diese Einwendung begründet und stellte, ohne mit den Geschworenen in die Verhandlung der Hauptsache einzutreten, das Verfahren in Gemäßheit des §. 259 Abs. 2 St. P. D. durch Urteil ein. Die Revision des Staatsanwaltes behauptet unter Bezugnahme auf die §§. 262 Abs. 2 und 3. 295 St. P. D. und §. 61 St. G. B.'s die Frage, ob ein Strafantrag überhaupt oder rechtzeitig eingebracht worden sei, gehöre zur Schuldfrage und habe darum vorliegend von den Geschworenen beantwortet werden müssen. Die Beschwerde ist indessen unbegründet. Die Schuld des Thäters steht in keinem inneren Zusammenhange mit der Antragsberechtigung des Verletzten. Vielmehr ist die Stellung eines Antrages bei den Antragsdelikten nur die prozessualische Voraussetzung für die Strafverfolgung des Thäters. Es enthält auch die St. P. D. keine Bestimmung, nach welcher der Stellung des erforderlichen Antrages eine andere Bedeutung beigelegt würde. Namentlich sind unter den nach §§. 262 Abs. 2. 264 Abs. 2. 266 Abs. 2 St. P. D. erwähnten Umständen, welche die Strafbarkeit anschlüssen, vermindern oder erhöhen, nur solche zu verstehen, welche sich aus der That selbst herleiten lassen und gerade darum zur Schuldfrage gerechnet werden können. Der §. 262 Abs. 3 St. P. D. aber erklärt sich daraus, daß Rückfall und

Verjährung zur That selbst gehören, darum aber von der Schuldfrage besonders ausgeschlossen werden mußten, wenn sie nicht zu derselben gerechnet werden sollten. Zu einer Erwähnung auch der Antragsberechtigung des Verletzten an dieser Stelle lag sonach eine Veranlassung nicht vor. Es läßt sich aber sogar behaupten, daß, wenn nicht einmal die Frage nach der Erlöschung der Schuld durch Ablauf der für das Delikt vorgesehenen Verjährungszeit zur Schuldfrage gerechnet werden soll, um so gewisser auch die Frage nach der Antragstellung von derselben ausgeschlossen werden muß. Denn die Erlöschung der Schuld kann, da diese aus dem Strafantrage nicht erwächst, auch nicht die Folge eines unterbliebenen Strafantrages sein. Sie besteht während der ganzen für das Antragsdelikt festgesetzten Verjährungszeit, mag es auch in Ermangelung eines rechtzeitig gestellten Strafantrages praktisch nicht mehr zu einer Strafverfolgung und Bestrafung des Thäters kommen können. Es ist auch nur der letztere Gesichtspunkt, auf welchem der §. 61 St.G.B.'s beruht, und es erscheint daher nicht zutreffend, aus der Überschrift des vierten Abschnittes des allgemeinen Theiles des St.G.B.'s die Zusammengehörigkeit der Schuld des Thäters und der Antragsberechtigung des Verletzten zu folgern. Ihrem Wesen nach gehört die Bestimmung des §. 61 St.G.B.'s in die Strafprozeßordnung, und sie würde auch hier ihre Stelle gefunden haben, wenn sie nicht für die Anwendung des St.G.B.'s unbedingt nötig gewesen wäre. Darauf weist auch §. 60 St.G.B.'s hin, bezüglich dessen gleichfalls nicht zu behaupten ist, daß er auf die aus der That entsprungene Schuld von irgend welchem Einflusse sein könne. Gehört aber hiernach die Frage, ob der erforderliche Antrag überhaupt oder rechtzeitig eingebracht worden sei, nicht zur Schuldfrage, so war dieselbe auch nicht den Geschworenen zur Beantwortung vorzulegen. Zwar kann nach §. 295 Abs. 2 St.P.D. eine Nebenfrage an die Geschworenen auch auf solche Umstände gerichtet werden, durch welche die Strafbarkeit wieder aufgehoben wird. Aber es sind hier nur diejenigen besonderen Bestimmungen des St.G.B.'s gemeint, welche die Schuld selbst zum Gegenstande haben, durch welche also eine entstandene Schuld wieder beseitigt werden soll.

Hat sonach das mit der Revision angegriffene Urteil sich einer materiellen Gesetzesverletzung nicht schuldig gemacht, so fällt ihm auch keine Verletzung des Prozeßgesetzes zur Last. Die von der Revision angerufenen §§. 244, 257, 289, 290 St.P.D. regeln nur das Verfahren,

welches die That selbst zum Gegenstande hat, nicht aber beziehen sich dieselben auf ein Verfahren, durch welches zunächst nur festgestellt werden soll, ob es überhaupt veranlaßt sei, die That selbst zur Verhandlung zu bringen. Es wird auch von der St. P. O. nirgends vorgeschrieben, daß die Entscheidung einer derartigen Vorfrage nur nach stattgefundenem Verfahren in der Sache selbst ergehen könne, wie aber auch andererseits besondere Normen für die prozessualische Behandlung solcher Vorfragen nicht erteilt worden sind. Darum muß angenommen werden, daß ein durch die Natur der Sache gebotenes, für die Verhandlung der zur Anklage verstellten That präjudizielles, Vorverfahren vor dem erkennenden Gericht nicht ausgeschlossen worden ist, und daß sich dieses Vorverfahren nach den von der St. P. O. aufgestellten allgemeinen Prozeßnormen zu richten hat. Dieselben sind aber auch vorliegend von dem Schwurgericht überall befolgt worden. Insbesondere hat der Staatsanwalt ausreichend Gelegenheit zur Geltendmachung seiner Zuständigkeiten erhalten; er hat aber Anträge auf weitere Beweisaufnahme oder Aussetzung des Verfahrens zur Einziehung weiterer Erkundigungen nicht gestellt und vielmehr selbst am Schlusse der stattgefundenen Beweisaufnahme die Entscheidung des Gerichts in Anspruch genommen. Darum kann aber auch seiner Behauptung, er sei durch den Spruch des Gerichts überrascht worden, keine Bedeutung beigelegt werden.“